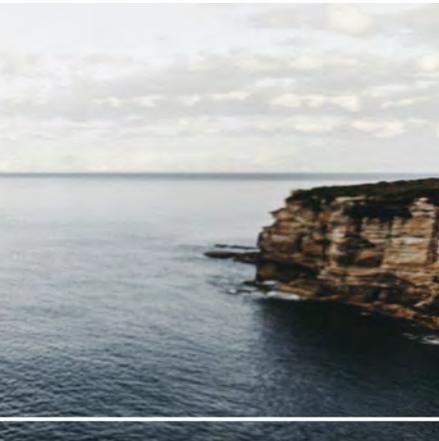


RIGHT Now

Das geht,
wenn du
noch keine
18 bist.

Dein Leben! Deine Entscheidungen?



Inhalt



Verträge &
Rechtliches

Seite 4



Freizeit &
Partys

Seite 8



Glaube &
Religion

Seite 11



Alkohol &
Drogen

Seite 12



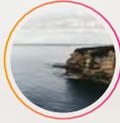
Körper &
Gesundheit

Seite 13



Job &
Geld

Seite 17



Urlaub &
Reisen

Seite 20



Handy &
Social Media

Seite 21



Filme &
Musik

Seite 26

Vorwort



Liebe Jugendliche,

ihr wollt wissen, was ihr schon allein entscheiden dürft, bevor ihr 18 seid? Dann habt ihr schon selbst eine richtige Entscheidung getroffen und euch dieses Heft genommen. Hier erfahrt ihr, was ihr alles schon selbst und ohne eure Eltern tun dürft und wofür ihr noch deren Einverständnis benötigt. Darf ich mit meinen Freunden in den Film gehen, von dem alle reden? Gibt es Regelungen, wie lange ich auf Partys darf? Ab wann kann ich jobben gehen? Welche Besonderheiten gelten für die Nutzung von

Handy und Internet? Was gilt es bei Verträgen zu beachten? Dieses Heft gibt euch Antworten und noch viele weitere Hinweise. Denn wenn ihr älter werdet, gibt es zwar mehr Möglichkeiten, aber auch mehr zu beachten.

Anregungen zum Heft, insbesondere ob die Dinge enthalten sind, die euch interessieren oder vielleicht etwas fehlt, sind gern willkommen. Übrigens ist das Heft auch online abrufbar unter <http://publikationen.sachsen.de>.

Dresden, im August 2019

Sebastian Gemkow

Sächsischer Staatsminister der Justiz

Hey!

Ich bin Ben und 16 Jahre alt. Meine Eltern sagen mir immer wieder, dass ich noch keine 18 und damit noch „minderjährig“ bin. Deshalb wollen sie mir ständig Ratschläge geben und sich in meine Sachen einmischen: für was ich mein Taschengeld ausgeben, wann ich zu Hause sein muss, wie ich mit meinem Handy, Facebook, Instagram und Co. umgehe, dass ich im Internet keine Filme herunterladen soll ...

ICH MÖCHTE GERN JETZT SCHON
VIELES SELBST BESTIMMEN.

WAS GEHT,
WAS NICHT UND
WORAUF MUSS
ICH ACHTEN?





Verträge &
Rechtliches

„Minderjährig“ – was soll das sein?

Der Begriff kommt aus dem Gesetz. Minderjährig ist man, wenn man noch keine 18 Jahre alt ist. Ab dem 7. Lebensjahr gilt man zwar schon als „beschränkt geschäftsfähig“, du kannst aber viele Verträge noch nicht selbstständig – ohne deine gesetzlichen Vertreter, meistens deine Eltern – abschließen.

WICHTIG!

Jeder Mensch hat ab seiner Geburt bestimmte Rechte. Zum Beispiel hast du ein Recht auf Privatleben, das heißt deine Eltern dürfen etwa nicht einfach so in deinem Tagebuch oder in deinen Mails lesen. Ebenso wichtig: Wenn du Mist baust, bist du dran! Bis 13 Jahre droht dir zwar keine Strafe, dein Verhalten kann aber das Jugendamt oder sogar das Familiengericht auf den Plan rufen, die dann auf „erzieherische Maßnahmen“ hinwirken. Es gibt also keinen Freibrief! Ab 14 Jahren kannst du für Straftaten nach Jugendstrafrecht voll verantwortlich gemacht werden, das bedeutet im schlimmsten Fall auch Jugendknast. Ab 18 Jahren wird anhand deiner persönlichen Entwicklung und „Reife“ entschieden, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angewendet wird.





Verträge: Brauche ich nicht?

Überall schließen wir Verträge, ohne dass wir es so richtig bemerken, z. B. im

SUPERMARKT, IM APP STORE, IM SPÄTI, AM CLUBEINGANG

Ein Vertrag ist ein Rechtsgeschäft zwischen mindestens zwei Personen: Käufer und Verkäufer, Mieter und Vermieter, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die übereinstimmend ihren Willen erklären und sich gegenseitig zu einer Leistung oder einem bestimmten Verhalten verpflichten. Verträge können sowohl schriftlich als auch mündlich vereinbart werden. Es ist übrigens egal, ob du Verträge in der realen oder virtuellen Welt abschließt. Durch das Absenden der Bestellung per E-Mail oder das Anklicken des Bestellbuttons erklärst du auch, wie im Geschäft, dass du die Ware kaufen willst.



Entgegen einer weit verbreiteten Meinung kann deine Unterschrift als „Minderjähriger“ gültig sein. Dann kannst du auch alleine ein Smartphone kaufen oder die Sneakers deiner Lieblingsmarke. Aber: Du musst dir diese Sachen von deinem üblichen Taschengeld leisten können. Wenn du von deinem Taschengeld eine größere Summe ansparst, sind regelmäßig auch etwas größere Ausgaben gesetzlich erlaubt. Wenn es aber teurer wird oder die Verträge (lange) Laufzeiten haben (besonders bei Handys), brauchst du das Einverständnis von deinen Eltern. Da heißt es Überzeugungsarbeit leisten! Wenn du dieses Einverständnis nicht bekommst, dann ist der Vertrag unwirksam und der Verkäufer wird von dir die Ware zurückverlangen. Ab 18 bist du dann verantwortlich für alles, was du unterschreibst oder verbindlich zusagst.





ooo

Manche Angebote sind nur für die Dauer bis zum 18. Geburtstag kostenfrei, z. B. eine Mitgliedschaft in einem Automobilclub, Kontoverträge usw. Weil diese „Gratisverträge“ sich aber mit deiner Volljährigkeit in kostenpflichtige Verträge „umwandeln“, sind sie ohne die Zustimmung deiner Eltern vorerst unwirksam. Das bedeutet, dass dein Vertragspartner aus dem Vertrag von dir nichts fordern kann und du auch keine Ansprüche aus dem Vertrag gegen ihn hast. Du selbst kannst den Vertrag aber mit 18 Jahren „wirksam werden lassen“, indem du z. B. den Mitgliedsbeitrag zahlst.

Wenn du „das Falsche“ gekauft hast



Bei manchen Geschäften (z. B. bei bestimmten Online-Bestellungen, Geschäften an der Haustür oder auf der Straße) gibt es ein gesetzliches Widerrufsrecht. Das gibt dir die Möglichkeit, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu widerrufen und die erhaltene Ware ohne Angabe von Gründen zurückzuschicken.

Darüber muss dich der Verkäufer beim Vertragsabschluss belehren.

Für andere Verträge gibt es kein gesetzlich festgelegtes Widerrufsrecht. Wenn du z. B. deine Jeans in der falschen Größe im Geschäft gekauft hast, hängt es vom Händler ab, ob du diese überhaupt zurückgeben kannst. Ob das geht, wie lange das möglich ist und ob du das Geld oder einen Gutschein dafür bekommst, legen die meisten Händler in ihren Geschäftsbedingungen fest. Du findest sie meistens als Aushang im Laden oder auf der Rückseite deiner Rechnung.

Ansonsten frag einfach beim Kauf nach!

Check-Liste für Verträge:



Schließe keinen Vertrag ab, den du nicht genau verstanden hast. Frage besser deine Eltern oder andere Personen, die sich auskennen und dir weiterhelfen können.



Überlege immer vorher, ob du dir den Vertrag und die daraus entstehenden Kosten leisten kannst, insbesondere wenn du dich verpflichtest, für die Zukunft regelmäßig einen bestimmten Betrag zu zahlen.



Lass dir bei schriftlichen Verträgen immer eine Kopie durch deinen Vertragspartner geben und bewahre diese Kopien in deinen Unterlagen auf, damit du einen Überblick darüber hast, welche Verpflichtungen du eingegangen bist.



Trage bei Verträgen mit Laufzeiten die Kündigungsfrist in deinen Kalender ein.



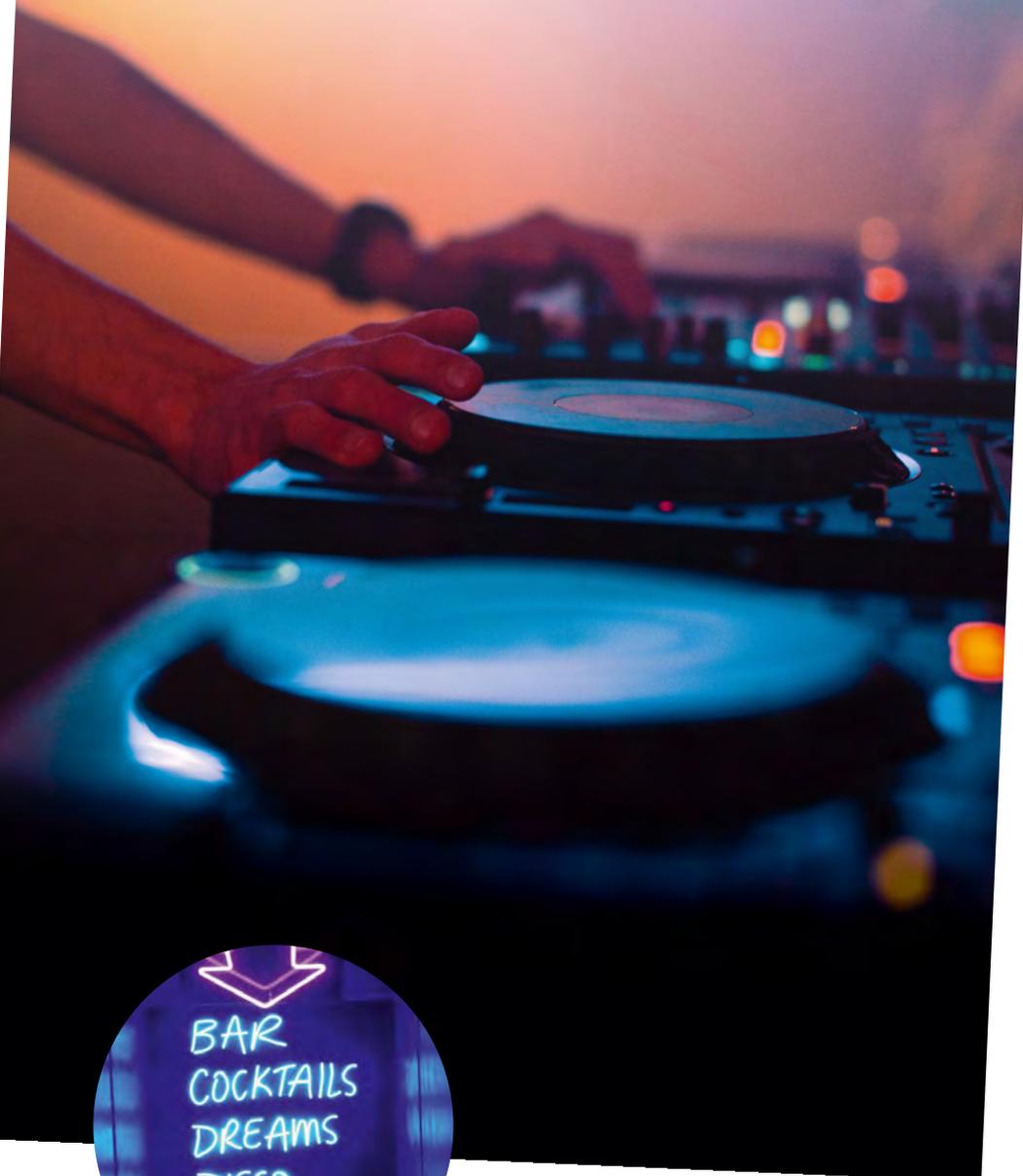
...UND DENKE DARAN:

schließe nur Verträge für dich ab
und mache keine falschen Angaben!



Party machen – aber sicher

Es gibt grundsätzlich keine gesetzlichen Bestimmungen darüber, wie lange du draußen unterwegs oder bei deinen Freunden sein darfst. Deine Eltern dürfen aber festlegen, wann du zu Hause sein musst und mit welchen Personen du dich regelmäßig treffen darfst, denn sie haben gesetzlich die Aufsicht über dich. Willst du mit deinen Freunden in den Club, ins Kino oder auf ein Konzert gehen, können bestimmte Dinge zu beachten sein:





DIE NÄCHSTE PARTY KOMMT BESTIMMT.



Clubs

Um peinliche Situationen zu vermeiden, solltest du einiges beachten, denn der Zutritt zu Partys und Clubs ist gesetzlich geregelt und die meisten Türsteher und Clubs halten sich auch daran. Unter 16 Jahren darfst du nicht in Clubs, wenn nicht eine „personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person“ (**Begleitperson**, wie z. B. deine Eltern oder jemand, der von deinen Eltern beauftragt wurde) dabei ist. Die 16- bis 17-Jährigen dürfen bis 24 Uhr bleiben. Es gibt aber Ausnahmen: Wenn die Veranstaltung beispielsweise von bestimmten Jugendtreffs der Kommune, Vereinen oder der Kirche organisiert ist, dürfen unter 14-Jährige bis 22 Uhr und unter 16-Jährige bis 24 Uhr anwesend sein. Informiere dich am besten vorher darüber!



Bars/Gaststätten

Du darfst in Gaststätten gehen, wenn du zwischen 5 Uhr und 23 Uhr hier etwas essen oder trinken willst oder eine **Begleitperson** bei dir ist. Wenn du 16 bist, darfst du dich auch länger dort aufhalten, in der Zeit zwischen 24 Uhr und 5 Uhr morgens allerdings nur mit **Begleitperson**. Eine Besonderheit gilt für Nachtclubs oder -bars sowie Spielhallen. Dort ist der Zutritt für unter 18-Jährige nicht gestattet.





Konzerte/Festivals

Bei Konzerten außerhalb von Clubs und Bars können die Veranstalter oder die zuständige Behörde Altersbeschränkungen anordnen. Informationen dazu gibt es meist beim Ticketkauf. Wichtig: Du brauchst dennoch die Erlaubnis von deinen Eltern, solange du noch keine 18 bist. Dasselbe gilt übrigens auch für Festivals. Die Veranstalter haben oft eine Altersgrenze in ihren Geschäftsbedingungen. Achte beim Ticketkauf darauf!

Kino

Auf Filmplakaten liest man immer wieder „FSK“. Die Abkürzung steht für die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft und gibt vor, ab welchem Alter welcher Film gesehen werden darf. Schau also genau auf dieses Zeichen, sonst stehst du vielleicht umsonst an der Kinokasse. Außerdem musst du mit einer **Begleitperson** da sein, wenn du unter 16 Jahre bist und der Film nach 22 Uhr endet. Bist du schon 16 Jahre und der Film endet nach 24 Uhr muss ebenfalls eine **Begleitperson** dabei sein.

FSK?





Religion

ENTSCHEIDE SELBST,
WELCHER
RELIGION DU
ANGEHÖREN
MÖCHTEST



Ab 14 Jahren darfst du selbst entscheiden, ob und welcher Religion du angehören möchtest. Du bist damit voll religionsmündig und könntest dich nach dem Sächsischen Schulgesetz ab diesem Alter auch selbst für den Religionsunterricht an deiner Schule entscheiden.



Alkohol und andere Drogen

Alkohol findest du nahezu in jedem Supermarkt. Kaufen darfst du Bier, Wein, „weinähnliche Getränke“ und Schaumwein oder deren Mischungen mit nicht-alkoholischen Getränken aber erst ab 16 Jahren. Getränke mit höherem Alkoholgehalt (**Schnaps, Cocktails, Mixgetränke** mit hohem Alkoholgehalt) dürfen erst ab 18 Jahren an dich verkauft werden. Das gilt sowohl im Supermarkt oder Späti als auch in Gaststätten und Bars.

Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas dürfen an unter 18-Jährige nicht verkauft und auch sonst nicht abgegeben werden, z. B. in Gaststätten oder im Supermarkt. Andere Drogen wie **Cannabis, Crystal Meth, Ecstasy** usw. sind nach dem Betäubungsmittelgesetz illegal. Das bedeutet, dass deren Besitz, Kauf, Verkauf usw. strafbar ist – unabhängig davon, wie alt du bist.



Wenn du unter Einfluss von Alkohol oder Drogen Moped fährst, drohen dir **harte Konsequenzen**, wie ein Bußgeld von mindestens 500,00 Euro, ein Fahrverbot, Punkte im Verkehrszentralregister bis hin zu einer „medizinisch-psychologischen Verkehrsuntersuchung“ (sog. Idiotentest). Wenn du Fahranfänger bist, gilt für dich die absolute **0,00 Promille-Grenze!** Nutze lieber Bus, Straßenbahn, Bahn oder Taxi, um nach Hause zu kommen oder frag deine Eltern, ob sie dich abholen können, denn sie waren ja auch mal jung.

Grundsätzlich solltest du aber immer daran denken, dass **jede Art von Drogen deine Gesundheit gefährdet**. Unter Drogeneinfluss werden Situationen oftmals falsch eingeschätzt und die eigenen Fähigkeiten überschätzt. Damit gefährdet man sich und andere Menschen erheblich.

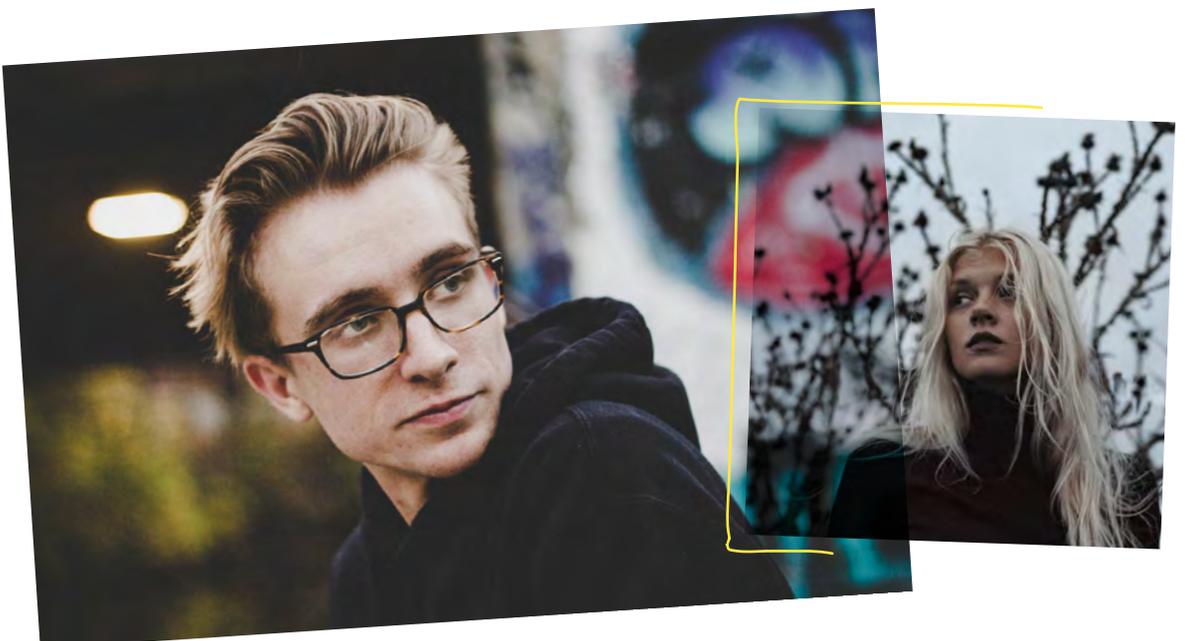


Dein Körper, deine Gesundheit

Dass du mit zunehmendem Alter nicht unbedingt deine Eltern mit zum Arzt nehmen willst, ist verständlich. Wenn du nach vernünftiger Sicht für dich und deine Gesundheit entscheidest und insbesondere auch die Risiken abwägen kannst, darfst du mitentscheiden. Nicht nur bei besonders gefährlichen und schwierigen Eingriffen solltest du dich mit deinen Eltern beraten lassen, damit die beste Entscheidung für deine Gesundheit getroffen werden kann. Das gilt übrigens auch für Schönheitsoperationen. Aus medizinischen Gründen werden einige Operationen auch erst ab einem bestimmten Alter vorgenommen, weil sich dein Körper noch entwickelt und dafür Zeit braucht.

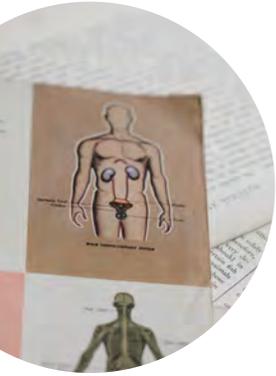
WICHTIG!

Die ärztliche Schweigepflicht gilt zwar grundsätzlich auch für dich. Dem sind aber Grenzen gesetzt, wenn deine Eltern die medizinische Behandlung mitbestimmen (sie müssen ja wissen, worum es geht) oder wenn dein Arzt bei der Untersuchung feststellt, dass dein körperliches oder seelisches Wohl in Gefahr ist, weil es beispielsweise Anzeichen von Misshandlungen gibt.





Körper &
Gesundheit

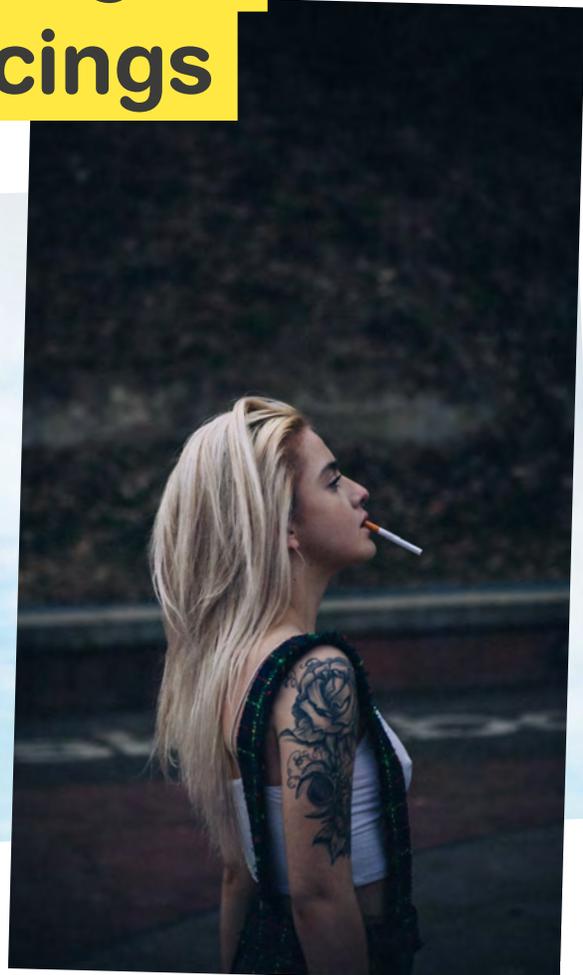


Wenn du allein zum Arzt gehen möchtest:

- Du solltest – außer in absoluten Eilfällen – vorher zumindest mit deinen Eltern darüber reden.
- Nimm deine Krankenkassenkarte und nach Möglichkeit eine kurze schriftliche Erklärung deiner Eltern mit, dass sie einverstanden sind. Letzteres ist insbesondere auch wichtig, wenn du über deine Eltern privat versichert bist und ggf. gar keine Krankenkassenkarte hast.

Tätowierungen und Piercings

Bis du 18 bist, haben hier deine Eltern das letzte Wort. Seriöse Studios, die auch ab 16 Jahren tätowieren/piercen, wollen das Einverständnis deiner Eltern auch schriftlich. Neben der Überzeugungsarbeit bei deinen Eltern ist aber auch wichtig, dass du dir gut überlegst, dass dieser Schmuck deinen Körper verändert und – insbesondere bei Tätowierungen – für immer auf deiner Haut bleibt. Auch das Geld für Tattoos und Piercings müssen dir deine Eltern – trotz ihres Einverständnisses – nicht geben.





Liebe, Sex und Verhütung

Wer Erfahrungen in Sachen Sexualität macht, sollte auch die (rechtlichen) Grenzen kennen. Es ist die „schönste Sache der Welt“ - aber nur, wenn sie freiwillig geschieht! Sex gegen deinen Willen ist strafbar und du kannst dich dagegen wehren. Wenn du dir nicht sicher bist, ob du das möchtest, dann sag dies deinem Intimpartner und sprech darüber.

Die „Altersschutzgrenze“ in Sachen Sex liegt bei 14 Jahren. Rechtlich gesehen sind sexuelle Handlungen mit oder an unter 14-Jährigen strafbar und auf eine Anzeige hin muss strafrechtlich ermittelt werden. Es passiert aber nichts, wenn beide gleichaltrig sind und dies freiwillig war. Problematisch wird es, wenn der Partner über 18 Jahre alt ist oder eine besondere Obhuts-/ Fürsorgepflicht für dich hat, z. B. dein Betreuer im Ferienlager. Das ist strafbar.

Es ist übrigens ganz egal, welches Geschlecht die Person hat, mit der du intim wirst. Diese Regeln gelten für verschiedenegeschlechtliche wie gleichgeschlechtliche Sexualität gleichermaßen.





IS EVERYWHERE

Manchmal haben Eltern eine ganz andere Vorstellung von „dem perfekten Freund“ oder „der perfekten Freundin“. Sie dürfen dir den Kontakt zu ihm/ihr dann verbieten, wenn sie annehmen müssen, dass er/sie dich oder deine Gesundheit gefährdet, z. B. durch Drogenkonsum, sexuelles Ausnutzen, Gewalt oder, weil er/sie sehr viel älter ist als du. Wenn die Situation schwierig ist, heißt es wieder einmal: Überzeugungsarbeit leisten. Vielleicht hilft ein gemeinsames Essen, bei dem sich alle kennenlernen können.



Egal, ob es das erste oder zweite Mal ist: Verhütung verhindert nicht nur eine (ungewollte) Schwangerschaft, sondern schützt auch vor sexuell übertragbaren Krankheiten, von denen du vielleicht nicht weißt, dass du oder die andere Person sie haben. Es gibt **viele Möglichkeiten der Verhütung**. Informiere dich bei deinem Arzt oder anderen seriösen Stellen über die Anwendung, Kosten und Risiken, z. B. bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.bzga.de).

Die Anti-Baby-Pille können du oder deine Freundin jedoch nicht einfach so kaufen, da sie ein verschreibungspflichtiges Medikament ist. Der Arzt kann grundsätzlich die Pille verschreiben, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen und er dich bzw. deine Freundin als „psychisch reif“ genug einschätzt. Mit 16 Jahren gehen die meisten Ärzte davon aus. Entscheidend ist aber immer die ärztliche Einschätzung.





Taschengeld und ein eigenes Konto führen

Es gibt kein Recht auf Taschengeld. Das musst du mit deinen Eltern aushandeln. Wie sollst du lernen, später mit deinem selbst verdienten Geld umzugehen? Das wäre ein guter Einstieg, um deine Eltern zu überzeugen! Ein eigenes Girokonto brauchst du nur, wenn du am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen willst. Darauf kannst du Geld überweisen lassen, selbst Überweisungen veranlassen, Daueraufträge einrichten, Lastschriften ausführen lassen oder auch Ein- und Auszahlungen tätigen.

Grundsätzlich brauchst du für die Kontoeröffnung bei einer Bank die Zustimmung deiner Eltern. Auf dieses Konto könnten deine Eltern zum Beispiel das Taschengeld oder der Arbeitgeber dir den Lohn deines Nebenjobs überweisen. Von diesem Konto könntest du auch selbstständig Barbeträge abheben.



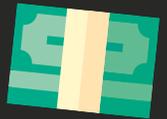
LERNE, MIT GELD UMZUGEHEN



Die Bank wird dir allerdings nur ein Konto auf „Guthabenbasis“ geben. Das heißt, du kannst nur so viel Geld von deinem Konto abheben oder auf andere Konten überweisen, wie du auch auf dem Konto hast (das nennt man „Haben“). Ins „Minus“ (das nennt man „Soll“) kannst du damit nicht rutschen. Das kann sich aber ändern, wenn du 18 wirst, ein eigenes Konto führst und die Bank dich mehr Geld abheben oder überweisen lässt, als du Guthaben auf deinem Konto hast. Davon solltest du jedoch, wenn möglich, die Finger lassen, denn das kostet Zinsen und kann daher sehr teuer werden.

Die Bank ist verpflichtet, alle Buchungsvorgänge eines Girokontos aufzulisten. Dies erfolgt in Form von Kontoauszügen. Diese kannst du entweder am Kontoauszugsdrucker der Bank ausdrucken lassen oder sie stehen dir per Online-Banking zur Verfügung. Kontoauszüge sind wichtige Unterlagen, die du regelmäßig kontrollieren solltest. Bei der Vielzahl von Buchungsvorgängen im bargeldlosen Zahlungsverkehr können auch Fehler passieren!

Mit einem Nebenjob sein eigenes Geld verdienen

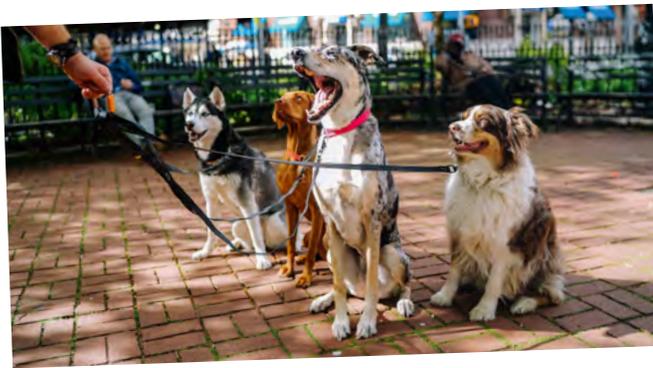


ACHTE BEI
DEINEM NEBENJOB
DARAUF, DASS DU
AUSREICHEND PAUSEN
BEKOMMST.





Du brauchst mehr als dein Taschengeld, weil du auf ein Festival-Ticket sparst? Ein Nebenjob könnte helfen. Arbeiten darfst du aber erst ab 13 und auch nicht in jedem Job. Dein Arbeitgeber muss darauf achten, dass deine Arbeit nicht gefährlich für deine Gesundheit oder zu schwer für deine körperliche Leistungsfähigkeit ist. Achte bei deinem Nebenjob darauf, dass du ausreichend Pausen bekommst. Bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden muss die Pause mindestens 30 Minuten betragen, bei mehr als 6 Stunden 60 Minuten. Wichtig: Du darfst für deinen Nebenjob nicht die Schule schwänzen, sonst gibt es nicht nur Krach mit den Eltern, sondern auch mit deinem Arbeitgeber oder sogar der Polizei.



Check-Liste für deinen Nebenjob:

So ist arbeiten ab 13 Jahren erlaubt:

- ✓ grundsätzlich bis zu zwei Stunden täglich, nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor und während des Schulunterrichts
- ✓ z. B. Zeitung austragen, Nachhilfestunden geben, Betreuung von Kindern, Ausführen von Haustieren, Einkäufe erledigen für andere (außer Tabak und Alkohol), leichte Tätigkeiten im Garten

Ab 15 Jahren, wenn du vollzeitschulpflichtig bist, ist zudem erlaubt:

- ✓ während der Schulferien für bis zu vier Wochen Vollzeit (bis zu 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden pro Woche) im Kalenderjahr
- ✓ regelmäßig zwischen 6 und 20 Uhr und nicht am Wochenende oder an Feiertagen (hier gibt es aber Ausnahmen)

Mit Zustimmung deiner Eltern!



Ohne Eltern in den Urlaub

📍 COSTIERA AMALFITANA

ELTERNFREI
URLAUB MACHEN

Alleine verreisen, ohne Erlaubnis der Eltern: das geht erst ab 18. Aber bis dahin gibt es viele Möglichkeiten mit anderen „elternfrei“ Urlaub zu machen. Dafür brauchst du aber die Zustimmung deiner Eltern! Während der Reise kannst du auch selbst Sachen kaufen und Verträge schließen, wenn dein Taschengeld dafür ausreicht oder du die Zustimmung von deinen Eltern hast. Diese Erlaubnis solltest du schriftlich mit deinen anderen Reisedokumenten (Personalausweis, Reisepass) mit dir führen. Für Besuche in Clubs gelten in anderen Ländern meist andere Regeln. Darüber sowie über weitere Besonderheiten im Ausland solltest du dich vorab informieren.

Übrigens:

Ab 16 Jahren musst du einen gültigen Personalausweis oder Reisepass besitzen. Wenn du von der Polizei danach gefragt wirst und keinen besitzt, kann das sogar eine Geldbuße bedeuten. Grundsätzlich solltest du deinen Personalausweis bei dir tragen, Pflicht ist es nicht. Beantragen kannst du diesen beim Bürgeramt in deinem Wohnort.





Eigenes Handy – Was du beachten solltest

Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, ab wann du ein eigenes Handy haben darfst. Das liegt – bis du 18 bist – in der Entscheidung deiner Eltern, denn sie haben das „Sorgerecht“ für dich. Deine Eltern dürfen dir dein Handy auch (zeitweise) wieder wegnehmen, auch wenn du es dir von deinem Taschengeld oder Geldgeschenken selbst gekauft hast oder deine Eltern dem Kauf zugestimmt haben. Grundsätzlich muss dies aber der Erziehung dienen oder der begründete Verdacht bestehen, dass du durch das Handy deine Schulpflichten vernachlässigst oder dir Gefahr droht. Das Sächsische Schulgesetz verbietet zwar Handys in der Schule nicht, jedoch kann die Schule in ihrer Haus- oder Schulordnung eine eigene Entscheidung dazu treffen, ob Handys an der Schule erlaubt sind oder ob die Nutzung eingeschränkt wird (z. B. während des Unterrichts). Achte beim Internetsurfen mit deinem Smartphone – wie am PC – darauf, dass du nur sichere Verbindungen benutzt, z. B. das hauseigene WLAN. Gib deine sensiblen Daten (z. B. Kontodaten) nicht preis, bevor du nicht deine Eltern oder eine andere Person mit Erfahrung gefragt hast. Wenn du ein eigenes Handy hast, solltest du die folgenden Hinweise beachten:

o o o



1 Handyvertrag:



LIES DAS
KLEIN-
GEDRUCKTE

Wenn du ein Handy kaufst oder einen Vertrag mit einem Mobilfunkanbieter abschließt, gilt grundsätzlich das Gleiche wie bei allen anderen Verträgen. Insbesondere bei Prepaid-Verträgen (bei denen das Guthaben immer wieder aufgeladen werden muss), brauchst du regelmäßig keine Erlaubnis, denn „Telefonschulden“ kannst du damit kaum machen. Bei Verträgen mit monatlichen Kosten sieht das anders aus. Hier sollten deine Eltern vorher ihr Einverständnis geben. Wichtig: Lies genau, welche Leistungen (Flat-rates, Freiminuten, etc.) in deinem Handyvertrag enthalten sind. Dies steht oftmals auch im „Kleingedruckten“.

2 Apps:



WIRKLICH
KOSTENFREI?

Apps sind Anwendungen, die die Nutzung von Smartphones noch einfacher und vielfältiger machen. Leider hat der Spaß manchmal auch seine Schattenseiten. Achte deshalb vor dem Herunterladen der App darauf, ob diese wirklich kostenfrei ist oder du damit einen Abovertrag abschließt. Das kann sonst sehr teuer werden.

3 Werbung in Apps:



WERBEBANNER MIT
KOSTENFALLEN

In den Apps selbst können auch Werbebanner mit Kostenfallen eingebaut sein. Kommst du aus Versehen beim Wischen darauf, ist das Abo vielleicht schon aktiviert. Aber keine Angst: So einfach kommt kein wirksamer Vertrag zustande und auf deiner Handyrechnung siehst du, ob mehr Geld abgebucht wurde. Setze dich mit deinem Mobilfunkanbieter in Verbindung, damit du das Geld zurückbekommst. Solltest du aber trotzdem einmal einen Abovertrag geschlossen haben, den du nicht willst, kannst du diesen innerhalb von zwei Wochen auch schriftlich widerrufen.





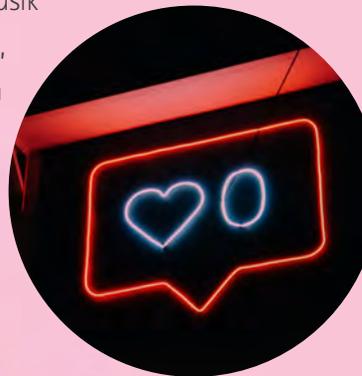
Handy &
Social Media



Deine Story, deine Daten, deine Bilder

– auf Facebook, Instagram & Co.

Bei der Anmeldung auf sozialen Netzwerken geben wir sehr viel über uns preis. Schließlich wollen wir, dass unsere Freunde möglichst viel von uns mitbekommen. Aber diese Informationen wie Alter, Schule, Hobbies, Lieblingsessen, Musik usw. sieht auch der Betreiber des sozialen Netzwerkes, ohne dass wir wissen, was er mit diesen Informationen macht und ohne, dass wir das beeinflussen können. Auf der anderen Seite werden uns dafür Freundschaftsvorschläge von Personen gemacht, die ähnliche Interessen wie wir haben. Echt sinnvoll! Dennoch: Manches sollte man vielleicht lieber nur den besten Freunden erzählen ...





Selfies und Bilder* in sozialen Netzwerken

Fast jedes Smartphone besitzt mittlerweile eine eingebaute Kamera, die sich perfekt für Selfies und andere Schnappschüsse eignet, welche dann direkt auf Facebook, Instagram und Co. hochgeladen werden können. Egal, ob du der Fotograf bist oder von jemand anderem fotografiert wurdest: dein Bild bzw. die Aufnahme von dir durch jemand anderen ist rechtlich geschützt.



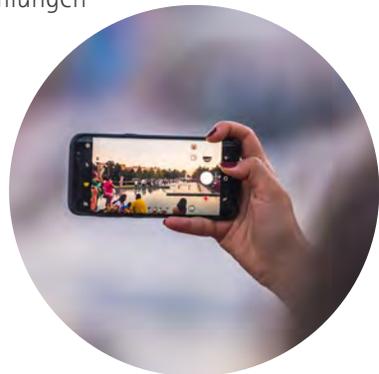
URHEBER UM ERLAUBNIS FRAGEN

Nur derjenige, der ein bestimmtes Werk (Lied, Bild, Text ...) geschaffen hat, darf entscheiden, zu welchen Bedingungen dieses Werk von anderen genutzt werden kann. Das Urheberrecht regelt den Schutz des Urhebers eines Werkes und welche finanzielle Vergütung er für die Nutzung seines „geistigen Eigentums“ durch andere erhält. Bei der ungefragten Verwendung von fremden Bildern kann es sich um eine Verletzung des Urheberrechts handeln. Möchtest du Bilder von jemand anderem benutzen, solltest du daher den Urheber um Erlaubnis fragen! Nur weil ein Bild beispielsweise auf Google zu finden ist, bedeutet das nicht, dass dieses von allen verwendet werden darf. Hinweise wie „Das Bild ist möglicherweise urheberrechtlich geschützt“ solltest du daher ernst nehmen! Das klingt zwar sehr theoretisch, aber in diesem Fall ist die Verwendung des Bildes nicht legal und kann zu teuren Abmahnungen führen.



Wenn du ein Selfie von dir machst, hast du das „Urheberrecht“ an diesem Bild, denn du hast das Bild „geschaffen“. Du bist als Fotograf der Schöpfer und hast das Recht, darüber zu bestimmen, was mit deinem Werk passiert und durch wen es genutzt wird. Wenn auf deinem Selfie aber nicht nur du zu sehen bist, sondern auch andere Personen – egal ob im Hintergrund oder als Gruppenbild –, dann haben auch diese Personen an der Verwendung des Bildes „ein Wörtchen mitzureden“. Das „Recht am eigenen Bild“ bedeutet nämlich, dass Personen, die auf Bildnissen (z. B. Fotos) abgebildet werden, das Recht haben, darüber zu bestimmen, wie und durch wen diese Bilder veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung von Fotos, die Menschen zeigen, ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die abgebildeten Personen ihr Einverständnis dazu gegeben haben. Es gibt Ausnahmen, z. B. wenn Personen nur Beiwerk sind (Passanten vor einer Sehenswürdigkeit), bei Großveranstaltungen bzw. Versammlungen oder bei Personen des öffentlichen Lebens (z. B. der sächsische Ministerpräsident).

Das gilt übrigens auch für Videos und für das Veröffentlichenden in sozialen Netzwerken oder für das Versenden mit Messenger-Diensten wie WhatsApp oder Telegram.



WICHTIG!



Ein Bild kann genau so verletzend sein wie Worte! Daher solltest du insbesondere Bilder, die du ohne Einverständnis von Personen gemacht hast, die diese herabwürdigen, sofort löschen und nicht anderen zur Verfügung stellen. Das „Cyber-Mobbing“, gemeint ist das wiederholte seelische Schikanieren und Verletzen einer Person über Netzwerke im Internet, ist nicht nur „einfaches Hänkeln“, sondern durchaus strafbar und für den Betroffenen eine furchtbare Situation.



Filme und Musik aus dem Internet

– Was geht und was nicht

CDs, DVDs oder Bücher stehen heute meist nur noch bei deinen Eltern im Schrank. Musik, Spiele und Filme sind mittlerweile ganz einfach online abrufbar. Für diese gilt auch – wie für deine Fotos und Profilbilder auf den sozialen Netzwerken – das Urheberrecht.



SONGS
& MOVIES

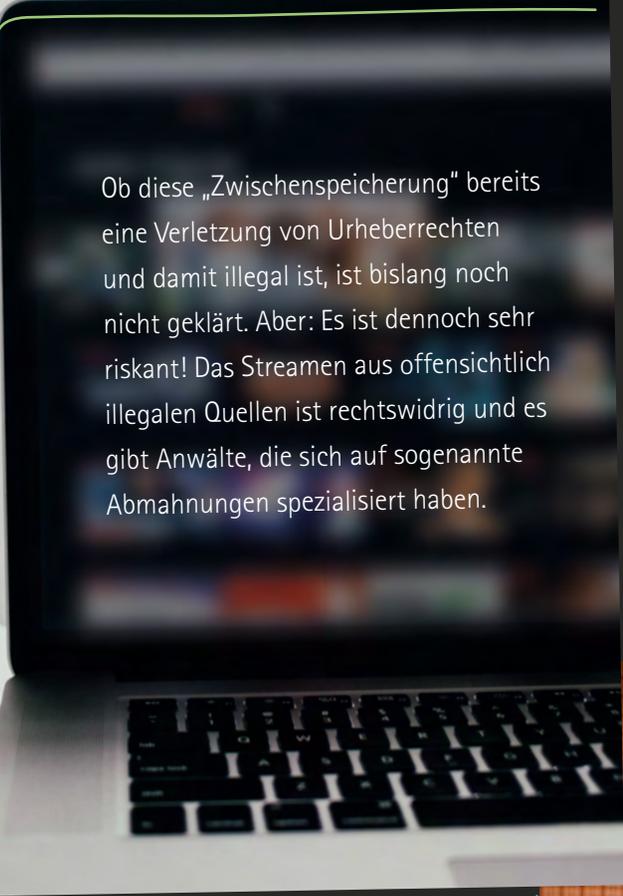


Wenn ein Künstler einen neuen Song komponiert und in einem Tonstudio eingespielt hat, kannst du den Song nicht nur in Form von CDs kaufen, sondern vor allem auch gegen Entgelt auf Internetplattformen herunterladen. Streaming-Dienste wie beispielsweise Spotify oder Apple Music dürfen den Song ihren Abonnenten zum Anhören zur Verfügung stellen; für jeden Abruf erhält der Künstler dann einen Anteil von den Einnahmen des Dienstes. Jeder, der den Song im Internet anbietet, muss also die Erlaubnis des Künstlers haben. Diese Erlaubnis gibt dir die Sicherheit, den Song legal anzuhören oder herunterzuladen. Gerade im Internet werden Musik und Filme aber meist ohne Einwilligung des Urhebers getauscht oder heruntergeladen. Das ist nicht legal und strafbar.

Folgendes solltest du dazu wissen: →

STREAMING

Der Begriff „Streaming“ kommt vom englischen Wort „Stream“. Darunter versteht man in der Informatik einen „Datenstrom“. Durch einen solchen „Stream“ ist es im Internet möglich, Musik anzuhören oder Filme anzusehen, ohne diese vollständig herunterzuladen. Denn diese werden „nur“ kurzfristig im Cache gespeichert (Browser-Cache = Browser-Zwischenspeicher).



Ob diese „Zwischenspeicherung“ bereits eine Verletzung von Urheberrechten und damit illegal ist, ist bislang noch nicht geklärt. Aber: Es ist dennoch sehr riskant! Das Streamen aus offensichtlich illegalen Quellen ist rechtswidrig und es gibt Anwälte, die sich auf sogenannte Abmahnungen spezialisiert haben.

Es gibt bekannte Plattformen, wie etwa YouTube, bei denen du davon ausgehen kannst, dass sie die erforderlichen Rechte für die Musik und die Videos besitzen und daher keine Probleme drohen. Schwieriger wird es bei Plattformen, die weniger bekannt sind. Oft findest du auf diesen Plattformen die neuesten Filme oder Filme bzw. Musik stehen in großem Umfang, kostenlos und ganz ohne Werbung zur Verfügung. Davon solltest du die Finger lassen. Am besten sprichst du mit deinen Eltern darüber, welche Streamingdienste du nutzen darfst. Vielleicht gibt es in eurem Haushalt bereits ein Abo für Filme oder Musik, das deine Eltern dann mit dir teilen.





FILESHARING

Eine weit verbreitete Form für den Austausch von Musik und Filmen im Internet ist das sogenannte Filesharing. Filesharing bedeutet „Datenaustausch“ und wird auf Tauschbörsen mit speziellen Programmen betrieben. Der Internetnutzer lädt dabei eine Datei herunter (Download) und stellt dabei auch andere Dateien den anderen Nutzern zur Verfügung (Upload). Diese Dateien, die zur Verfügung gestellt werden, sind aber nicht die eigenen. Derjenige ist nicht der Urheber, da das Video oder die Musik nicht von ihm gemacht wurde und er keine Erlaubnis des Urhebers hat. Solches Filesharing ist eine

Urheberrechtsverletzung, damit illegal und strafbar!



Unproblematisch sind Inhalte, die auf dem jeweiligen Store (Google Play, App Store...)  deines Gerätes angeboten werden, auch wenn sie kostenlos sind, denn die Anbieter haben die Rechte erworben.



DOWNLOADS & UPLOADS



Von allgemeinen Plattformen im Internet solltest du die Finger lassen und insbesondere keine Filme oder Musiktitel mit anderen Nutzern teilen oder diese anbieten. Auch das Versenden der Dateien, in dem der Film oder der Titel gespeichert sind, ist nicht erlaubt. Es kann dir allerdings auch unbewusst passieren, dass du zum Anbieter wirst. Eine Software kann nämlich dafür sorgen, dass sie für dich den Film oder den Musiktitel, den du gerade heruntergeladen hast – ohne dass du das merkst – im Internet anbietet (so genannte Filesharing-Plattformen oder peer-to-peer-Netzwerke). Am besten meidest du daher das kostenlose Herunterladen von Filmen oder Musiktiteln und achtest darauf, keine Software zu installieren, die ein solches Herunterladen ermöglicht.



WICHTIG!

Wenn du auf illegale Weise Dateien über den Internetanschluss deiner Eltern tauschst, dann haften diese grundsätzlich für dich und müssen ggf. Schadensersatz und Abmahnkosten zahlen. Deshalb müssen dich deine Eltern auch darüber belehren. Wenn sie sogar konkrete Hinweise darauf haben, dass du illegal Filme, Musik etc. über das Internet tauschst, müssen sie auch in deinem Computer oder Handy nachsehen. Grundsätzlich solltet ihr daher gemeinsam über die Risiken von Downloads und Uploads im Internet sprechen und die drohenden Konsequenzen nicht auf die leichte Schulter nehmen!



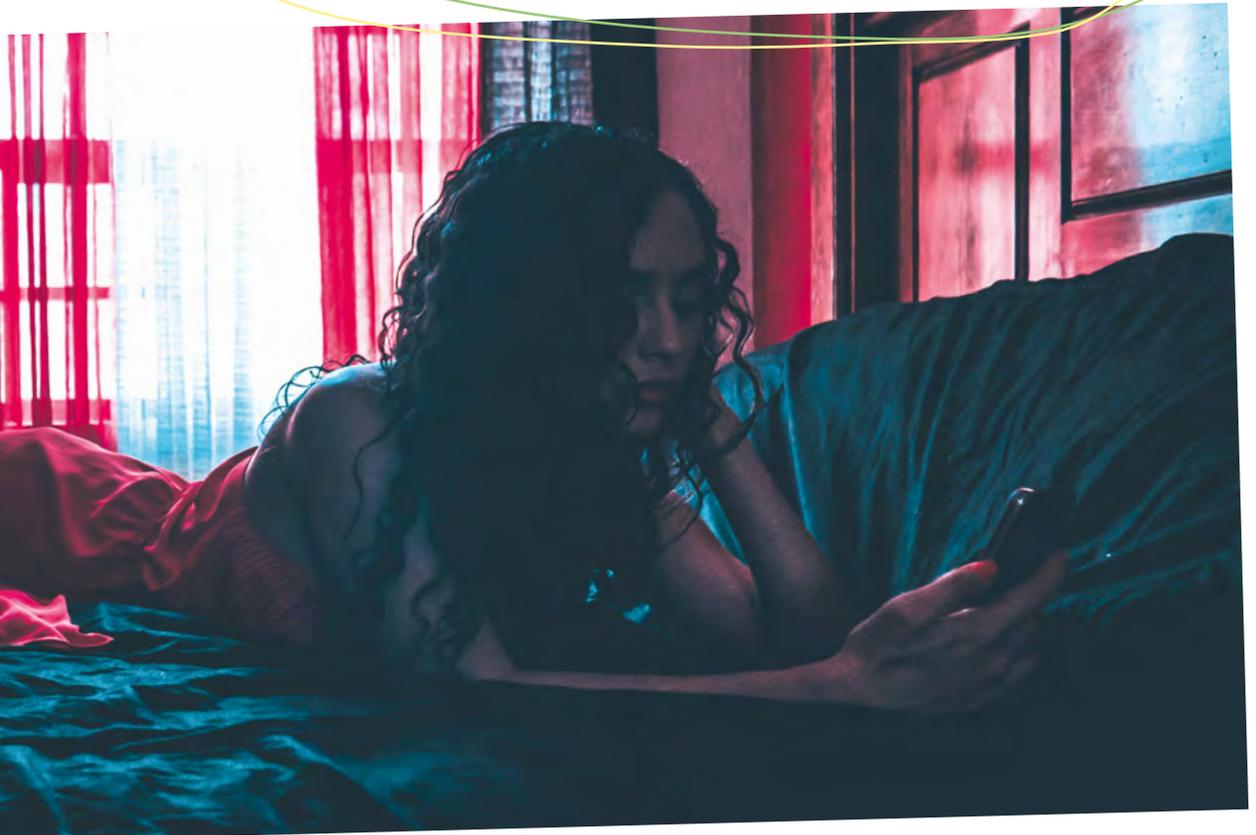
SCHADENSERSATZ UND ABMAHNKOSTEN



Kommt deswegen eine Abmahnung ins Haus, steht Ärger an! Abmahnungen sind Anschreiben – meist von einem Anwalt – mit dem Vorwurf einer Urheberrechtsverletzung und der Aufforderung, dass man ein bestimmtes Verhalten unterlassen soll. Dabei werden ggf. Schadensersatz und Abmahnkosten geltend gemacht. Meistens wird von dir oder deinen Eltern noch eine sogenannte Unterlassungserklärung verlangt. Das bedeutet, dass man erklärt, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen und für den Fall des Verstoßes eine sehr hohe Vertragsstrafe zu zahlen. Das kann sehr teuer werden. Auch die Polizei kann bei dir zu Hause vorbeikommen und deinen PC oder dein Smartphone mitnehmen, um zu schauen, wie viel Musik, Filme oder Bilder du tatsächlich illegal aus dem Internet heruntergeladen hast.

Daher:

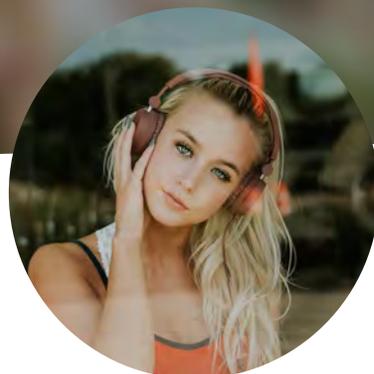
Falls du oder deine Eltern eine Abmahnung wegen illegaler Dateiendown- oder Uploads erhalten, solltet ihr euch unbedingt **rechtlichen Rat** suchen!





Check-Liste für Bilder, Musik, Videos, Texte oder andere Dateien im Internet:

- ✓ Man darf Dateien aus dem Internet nur dann downloaden und uploaden, wenn die Dateien nicht urheberrechtlich geschützt sind. Grundsätzlich ist ein Download kostenpflichtig, vor allem bei aktueller Musik.
- ✓ Veröffentliche nur Musik, Bilder, Videos usw., die du selbst gemacht hast oder für die du von dem Urheber das Einverständnis dazu bekommen hast.
- ✓ Du solltest immer nach „freien Bildern“ suchen. Hier heißt das Zauberwort „Creative Commons“ (diese Bilder sind mit „CC“ markiert). Du findest im Internet auch weitere Anbieter, bei denen du die Bilder unter bestimmten Bedingungen nutzen kannst.
- ✓ Bei selbstgeknipsten Fotos ist es wichtig, dass alle auf dem Foto erkennbaren Personen mit der Veröffentlichung des Bildes im Internet einverstanden sind. Eventuell solltest du deine eigenen Alben daraufhin nochmal checken!
- ✓ Nutze zum Musikhören legale kostenlose Kanäle wie YouTube oder kostengünstige wie Spotify und iTunes. Das ist legal, da hier der Musiker Geld bekommt, wenn du die Musik anhörst.



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Pressestelle
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

Redaktion:

Abteilung III, Referat III.3

Fotos:

www.unsplash.com

Icons:

www.flaticon.com/Freepik

Gestaltung und Satz:

WSB Werbeagentur GmbH

Druck:

optimalprints

Redaktionsschluss:

August 2019

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: (0351) 210 36 71 oder
(0351) 210 36 72

Telefax: (0351) 210 36 81

E-Mail: publikationen@sachsen.de

www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.